

marius.tongendorff@ji.zh.ch
Regierungsrat des Kantons Zürich
Direktion der Justiz und des Innern
Regierungsrätin Jacqueline Fehr

Zürich, 18. Dezember 2023

Interkantonale Vereinbarung über die BVG- und Stiftungsaufsicht der Kantone Zürich, Glarus, Schaffhausen, Appenzell Ausserrhoden und Appenzell Innerrhoden, St. Gallen, Graubünden, Thurgau und Tessin (Neuerlass) sowie Gesetz über die BVG- und Stiftungsaufsicht (Totalrevision) – Vernehmlassung

Sehr geehrte Frau Regierungsrätin Fehr
Sehr geehrte Damen und Herren

Als Interessengemeinschaft autonomer Sammel- und Gemeinschaftseinrichtungen (SGE) vertritt inter-pension über 50 solcher Einrichtungen, welche zusammen rund 2'000'000 aktive Versicherte in ihren Beständen führen. Inter-pension fungiert zwar nicht auf der Verteilliste zur Vernehmlassung vom 18. September 2023, jedoch ist ein Teil unserer Mitglieder von den in Frage stehenden Erlassen oder Änderungen direkt tangiert. Deshalb erlaubt sich inter-pension hiermit als Vertreterin von *betroffenen Organisationen* am laufenden Vernehmlassungsverfahren teilzunehmen und bitten Sie höflich um Ihre Kenntnisnahme unserer folgenden Äusserungen.

Vorab möchten wir festhalten, dass wir die Zusammenlegung der beiden Aufsichtsregionen zu einer zeitgemässen und risikoorientierten Anstalt begrüssen. Das primäre und vordringlichste Ziel aller Akteure im Bereich der beruflichen Vorsorge muss es sein, zum Wohl der Versicherten eine effiziente und möglichst kostensensitive Beaufsichtigung der SGE und übrigen Vorsorgeeinrichtungen zu ermöglichen. Wir äussern uns daher hiermit zur geplanten Änderung bezüglich der *Aufsichtsgebühren* zur Finanzierung der neuen Anstalt. Wir gehen weiter davon aus, dass durch die Effizienzsteigerung und damit nutzbaren Synergien innerhalb der neuen Anstalt eine wesentliche Reduktion der Gebühren für die SGE und übrigen Vorsorgeeinrichtungen gegenüber dem heutigen System resultiert. Dies würde sich selbstredend positiv auf die Verwaltungskostenbeiträge eines jeden Versicherten auswirken, was für uns alle das Ziel sein sollte.

Der in den Erläuterungen hervorgehobene Umstand, wonach der künftige Gebührentarif eine degressive Formel sowie Mindest- und Höchstbeträge beinhalten soll, findet in den Rechtsgrundlagen selbst leider keine Erwähnung. Ausserdem wird davon gesprochen, dass die Aufsicht über die klassischen Stiftungen in der Finanzbuchhaltung der neuen Anstalt als eigene Sparte behandelt werden soll und für sich allein kostendeckend sein müsse. Auch hier fehlt jedoch das Prinzip dieses Verbots der Querfinanzierung zwischen den Einnahmen aus der Aufsichtstätigkeit über klassische Stiftungen, den Gebühreneinnahmen von SGE und übrigen Vorsorgeeinrichtungen in den rechtlichen Grundlagen.

Aus den zuvor genannten Gründen bedarf es deshalb aus unserer Sicht entsprechende Präzisierungen in Art. 18 der Vereinbarung hinsichtlich folgender Hauptpunkte:

- *kostendeckende Aufsicht pro Modell der Vorsorgeeinrichtungen (SGE, übrige Vorsorgeeinrichtungen);*
- *Verbot der Quersubventionierung zwischen SGE, übrigen Vorsorgeeinrichtungen und klassischen Stiftungen;*
- *Degressiv ausgestaltete Gebührensкала mit einem Minimal- und Maximalbetrag.*

Besten Dank für Ihre geschätzte Aufmerksamkeit und Kenntnisnahme sowie wohlwollende Aufnahme unseres Anliegens. Bei Fragen steht Ihnen unser Geschäftsführer, Herr Nico Fiore (Kontakt Daten in der Fusszeile), jederzeit gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse



Laurent Schlaefli
Präsident des Vorstands



Nico Fiore
Geschäftsführer